

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 9

Kiel, den 4. Mai

1981

## Inhalt

Seite

**I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen**

Verwaltungsanordnung über die Vergütung und die Erstattung von Unkosten bei Vakanzverwaltungen vom 7. April 1981 71

**II. Bekanntmachungen**

Änderung der Richtlinien zur Regelung der Wohnungsfürsorge für die Mitarbeiter in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Wohnungsfürsorgerichtlinien — WFR-NEK) vom 19. Februar 1980 72

Durchführung des Kirchenbesoldungsgesetzes — Freibetrag 1981 für die Ablieferung der Vergütung aus Nebentätigkeit der Pastoren 74

Urkunde über die Veränderung der Grenze zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Poppenbüttel, Kirchenkreis Stormarn, und der Hauptkirche St. Nikolai, Kirchenkreis Alt-Hamburg 74  
Pfarrstellenerrichtungen 74

**III. Stellenausschreibungen**

75

**IV. Personalmeldungen**

78

### Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

#### Verwaltungsanordnung über die Vergütung und die Erstattung von Unkosten bei Vakanzverwaltungen

vom 7. April 1981

Nach § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung, Aufhebung, Veränderung und Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellengesetz) vom 28. Mai 1978 (GVOBl. 1978 Seite 199) wird folgende Verwaltungsanordnung erlassen:

## § 1

(Allgemeine Voraussetzungen)

(1) Wird eine Pfarrstelle einer Kirchengemeinde, eines Kirchenkreises oder eines Kirchenkreisverbandes frei (z. B. durch Pfarrstellenwechsel, Beurlaubung, Entlassung, Ausscheiden oder Entfernung aus dem Dienst, Versetzung, Verzicht, Eintritt in den Warte- oder Ruhestand, Ableben des bisherigen Pfarrstelleninhabers), so ist die Vergütung und die Erstattung von Unkosten für die Vakanzverwaltung nach Maßgabe der §§ 2 ff zu regeln.

(2) Wird ein Pfarrstelleninhaber krank und ist davon auszugehen, daß die Erkrankung länger als einen Monat dauert, so finden vom zweiten Monat ab für die Dauer der Erkrankung die nachstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(3) Neuerrichtete Pfarrstellen sowie bestehende Pfarrstellen, für die die Mitverwaltung offiziell geregelt ist, sind nicht nach Absatz 1 zu behandeln.

(4) Die Vakanzverwaltung erstreckt sich auf den gesamten pfarramtlichen Dienst einschließlich der Aufgaben der Verwaltung.

## § 2

(Vergütung)

(1) Wird eine Pfarrstelle nach § 1 Abs. 1 frei oder wird nach § 1 Abs. 2 eine Vertretung erforderlich, so kann der Propst einen oder mehrere Pastoren zu Vakanzvertretern bestellen, von denen einer Mitglied im Kirchenvorstand nach Artikel 16 Abs. 1 der Verfassung ist.

(2) Die vom Kirchenkreis an den Vakanzverwalter zu zahlende Vergütung setzt der Propst nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung von Art und Umfang der zu leistenden Arbeit im Rahmen zwischen 200,— DM bis 500,— DM (monatliche Brutto-Beträge), in besonders gelagerten Fällen bis zu monatlich brutto 600,— DM, fest. Sind mehrere Pastoren mit der Vakanzverwaltung beauftragt, so wird die Vakanzentschädigung zwischen ihnen aufgeteilt.

(3) Einem Pastor im Ruhestand soll ein Dienstauftrag zur Verwaltung einer Pfarrstelle nicht übertragen werden. Stattdessen kann der Propst einen Pastor im Ruhestand ganz oder teilweise um die Übernahme der Vakanzverwaltung bitten. Übernimmt ein Pastor im Ruhestand die Vakanzverwaltung, so kann als Vergütung ein Betrag bis zur Höhe der Differenz zwischen den Versorgungsbezügen und den zuletzt bezogenen Brutto-Dienstbezügen gezahlt werden.

(4) Wird einem Pastor im aktiven Dienst oder einem Pastor im Ruhestand eine Vakanzverwaltung übertragen, so teilt der Propst Art und Umfang der übertragenen Aufgaben sowie die Höhe der festgesetzten Vergütung dem Nordelbischen Kirchenamt unverzüglich mit. Die Vakanzentschädigung wird über eine zweite Lohnsteuerkarte vom Kirchenkreis unmittelbar gezahlt.

### § 3

(Unkostenerstattung)

Die im Zusammenhang mit der Vakanzverwaltung entstehenden Unkosten und Barauslagen sind durch den Kirchenkreis in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Fahrtkosten sind nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Reisekostenrechts zu erstatten.

### § 4

(Einzelvergütung)

(1) Von der Zahlung von Einzelvergütungen (Vergütungen für Einzeldienste) soll in der Regel kein Gebrauch gemacht werden.

(2) In Ausnahmefällen können Einzelvergütungen nach pflichtgemäßem Ermessen des Propstes gezahlt werden. Die Sätze der Einzelvergütungen werden vom Nordelbischen Kirchenamt jährlich im voraus neu festgesetzt.

### § 5

(Besondere Bestimmungen)

(1) Wird für pfarramtliche Vertretungsdienste jemand, der nicht Pastor ist, eingesetzt, so regelt sich die Unkostenerstat-

tung nach § 3 und eine finanzielle Entschädigung nach § 4. Es kann auch eine pauschale Entschädigung bis zur Höhe von 300,— DM gezahlt werden.

(2) Vikare haben Vertretungsdienste im Rahmen ihrer Ausbildung zu übernehmen. Die entsprechenden Unkosten und Barauslagen sind nach § 3 zu erstatten. Eine Vergütung wird nicht gezahlt.

(3) Für Vertretungsdienste infolge Urlaub, Dienstbefreiung, kurzfristiger Erkrankung wird an Pastoren im aktiven Dienst eine Vergütung nicht gezahlt. Die Unkostenerstattung richtet sich nach § 3.

### § 6

(Inkrafttreten)

Diese Verwaltungsanordnung tritt am 1. Juni 1981 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsanordnung über die Vergütung und die Erstattung von Unkosten bei Vakanzverwaltungen vom 9. Februar 1979 (GVOBl. 1979 Seite 23) außer Kraft.

Kiel, den 13. April 1981

Nordelbisches Kirchenamt  
In Vertretung:  
Dr. B l a s c h k e

Az.: 2390 — V I / P III / P 2

## Bekanntmachungen

**Änderung der Richtlinien zur Regelung der Wohnungsfürsorge für die Mitarbeiter in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Wohnungsfürsorgerichtlinien — WFR-NEK) vom 19. Febr. 1980 — GVOBl. S. 103 ff. —**

Kiel, den 8. April 1981

Die o. a. Richtlinien werden wie folgt geändert:

1. Der § 10 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Zugleich werden alle Vorschriften aufgehoben, die den Inhalt dieser Wohnungsfürsorgerichtlinien und anderer Wohnungsfürsorgebestimmungen bisher geregelt haben. Insbesondere werden die Richtlinien für die Vergabe von Miet- und Dienstwohnungen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins für Kirchenbeamte, Angestellte und Arbeiter vom 15. 3. 1973 — KGVBl. S. 119 — in der Fassung vom 23. 7. 1973 — KGVBl. S. 219 — aufgehoben.“

2. Dem § 10 wird ein Abs. 3 angefügt:

„Für die bis zum 30. 4. 1980 gewährten Wohnungsfürsorgedarlehen gelten die bisherigen Wohnungsfürsorgerichtlinien auch weiterhin.“

3. Das Wort „Bau“ wird durch das Wort „Neubau“ an folgenden Stellen ersetzt:

in § 1 Abs. 1

in § 1 Abs. 3

in § 2 Abs. 1 Satz 1

in § 3 Abs. 2 Satz 2

4. Die Änderung der Richtlinien tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Nordelbisches Kirchenamt  
G ö l d n e r

Az.: 2731 — D I / D 3

\*

Nachdem die Wohnungsfürsorgerichtlinien geändert worden sind, werden diese in der geänderten Fassung nachstehend veröffentlicht.

**Richtlinien  
zur Regelung der Wohnungsfürsorge  
für die Mitarbeiter in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche  
(Wohnungsfürsorgerichtlinien — WFR-NEK)  
vom 19. 2. 1980  
in der Fassung der Änderungsrichtlinien vom 8. April 1981**

Aufgrund von Artikel 102 Abs. 3 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche werden folgende Richtlinien erlassen:

## § 1

(1) Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche gewährt kirchlichen Mitarbeitern durch die Evangelische Darlehensgenossenschaft EG in Kiel auf Antrag im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen Darlehen zum Neubau oder zum Erwerb eigengenutzten Wohnraumes.

(2) Kirchliche Mitarbeiter im Sinne dieser Richtlinien sind Pastoren(innen), Pfarrvikare(innen), Kirchenbeamte(innen), Angestellte und Arbeiter(innen).

(3) Die Förderung des Neubaus oder Erwerbs eigengenutzten Wohnraumes nach diesen Richtlinien ist auf das Gebiet der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche beschränkt.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Darlehens besteht nicht.

## § 2

(1) Darlehen zum Neubau oder Erwerb eigengenutzten Wohnraumes erhalten kirchliche Mitarbeiter nur dann,

- a) wenn ihre Beschäftigung auf Dauer erwartet werden kann,
- b) sie ganztätig beschäftigt sind und
- c) überwiegend zum Lebensunterhalt der Familie beitragen.

(2) Dienstwohnungsinhaber, insbesondere Inhaber einer Gemeindepfarrstelle oder Verwalter einer solchen, können erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres berücksichtigt werden, wenn sie mit Eintritt in den Ruhestand die Dienstwohnung freimachen müssen oder das Freiwerden der Dienstwohnung im dienstlichen Interesse liegt.

(3) Ist ein Pastor oder Pfarrvikar bei der erstmaligen Berufung in eine allgemein kirchliche Aufgabe älter als 55 Jahre, kann ihm bei Verzicht auf die Dienstwohnung ein Darlehen nach diesen Richtlinien gewährt werden.

## § 3

(1) Eigentumsmaßnahmen werden nur gefördert, wenn der Antragsteller mindestens 3 Jahre im kirchlichen Dienst im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche tätig ist und die Beschäftigungsstelle bescheinigt, daß mit seinem Ausscheiden oder seiner Versetzung an einen anderen Beschäftigungsort in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

(2) Eigentumsmaßnahmen werden einem Mitarbeiter nur einmal gefördert. Förderungsfähig ist nur der Neubau oder Erwerb eines Familienheimes oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung (§§ 7, 12 II. WoBauG.). Der Wohnraum muß die Voraussetzungen für die Anerkennung als steuerbegünstigter Wohnungsbau nach § 82 II. WoBauG erfüllen.

## § 4

Die Förderung besteht in der Gewährung eines Wohnungsfürsorgedarlehens durch die Ev. Darlehensgenossenschaft EG in Kiel

für Alleinstehende	bis zu 20 000,— DM
und	
für Verheiratete	bis zu 25 000,— DM.
Diese Beträge können	
für das 1. Kind	um 2 000,— DM
für das 2. und jedes weitere Kind	um 3 000,— DM
erhöht werden.	

## § 5

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, das Wohnungsfürsorgedarlehen nur für die Durchführung des geförderten Vor-

habens zu verwenden und in dem geförderten Familienheim bzw. Eigentumswohnung selbst zu wohnen.

## § 6

Der Antrag auf Gewährung eines Wohnungsfürsorgedarlehens ist an die Ev. Darlehensgenossenschaft EG in Kiel (Gläubigerin) zu richten, die auch den Darlehensvertrag mit dem Wohnungsfürsorgeberechtigten schließt. Dem Antrag ist eine Bescheinigung der zuständigen Beschäftigungsdienststelle beizufügen, in der die Gewährung des Darlehens befürwortet und bestätigt wird, daß die Voraussetzungen der Richtlinien, insbesondere des § 2, vorliegen.

Weitere Unterlagen kann die Ev. Darlehensgenossenschaft bei Bedarf anfordern.

## § 7

(1) Das Wohnungsfürsorgedarlehen ist mit jährlich 2 v. H. zu verzinsen. Die Tilgung hat mit jährlich 5 v. H. zuzüglich der durch die Tilgung ersparten Zinsen zu erfolgen.

(2) Die Auszahlung erfolgt entweder Bei Baubeginn oder bei Erwerb zu dem im Kaufvertrag genannten Fälligkeitstermin.

## § 8

Das Wohnungsfürsorgedarlehen ist für die Gläubigerin durch Eintragung einer Grundschuld an bereiteter Stelle dinglich zu sichern. Die EDG kann auf die Eintragung der Grundschuld verzichten, sofern ihr gegenüber andere Sicherheiten durch die Darlehensnehmer gestellt werden.

## § 9

(1) Scheidet der Darlehensnehmer wegen Tod, Dienstunfähigkeit, Versetzung in den Ruhestand oder Erreichen der Altersgrenze aus dem kirchlichen Dienst aus, so ist ihm oder seinen Hinterbliebenen das Wohnungsfürsorgedarlehen zu den bisherigen Bedingungen zu belassen, solange der Wohnraum von ihnen oder von einem von der Beschäftigungsstelle genannten kirchlichen Mitarbeiter genutzt wird.

(2) Erfolgt das Ausscheiden aus anderen als den unter (1) genannten Gründen oder erfolgt eine Nutzung des geförderten Wohnraumes in der in Abs. 1 vorgesehenen Art und Weise nicht, so ist das Wohnungsfürsorgedarlehen

- a) spätestens im Laufe von 6 Monaten, gerechnet vom 1. des Monats ab, der auf den Monat des Ausscheidens aus dem kirchlichen Dienst erfolgt, zurückzuzahlen oder
- b) zu den üblichen Konditionen der Ev. Darlehensgenossenschaft zu verzinsen und fortzuführen.

(3) Im Falle der Rückzahlung ist von dem auf das Ausscheiden folgenden Zinszahlungstermin an der marktübliche Zinssatz der Ev. Darlehensgenossenschaft zu entrichten.

(4) Scheiden Darlehensnehmer aus anderen als den unter (1) genannten Gründen aus, so haben die Beschäftigungsdienststellen das Ausscheiden unter Angabe der Gründe und der Wohnungsanschrift unverzüglich der Ev. Darlehensgenossenschaft mitzuteilen.

## § 10

(1) Diese Richtlinien sind auf Darlehensvergaben anzuwenden, die nach dem 1. 5. 1980 ausgesprochen werden. Anträge, über die zu diesem Zeitpunkt noch nicht entschieden sind, sind nach den vorstehenden Bestimmungen zu behandeln.

(2) Zugleich werden alle Vorschriften aufgehoben, die den Inhalt dieser Wohnungsfürsorgedarlehensrichtlinien und anderer Woh-

nungsfürsorgebestimmungen bisher geregelt haben. Insbesondere werden die Richtlinien für die Vergabe von Miet- und Dienstwohnungen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins für Kirchenbeamte, Angestellte und Arbeiter vom 15. 3. 73 — KGVBl. S. 119 — in der Fassung vom 23. 3. 73 — KGVBl. S. 219 — aufgehoben.

(3) Für die bis zum 30. 4. 1980 gewährten Wohnungsfürsorgedarlehen gelten die bisherigen Wohnungsfürsorgeteilnahmen auch weiterhin.

Az.: 2371 — D I / D 3

#### Durchführung des Kirchenbesoldungsgesetzes

**hier:** Freibetrag 1981 für die Ablieferung der Vergütung aus Nebentätigkeit der Pastoren

Kiel, den 15. April 1981

Aufgrund des § 14 des Kirchenbesoldungsgesetzes (GVOBl. 1977 S. 243) hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 14. April 1981 den Freibetrag, der bei Ausübung einer Nebentätigkeit durch Pastoren von der Ablieferungspflicht ausgenommen bleibt, für das Kalenderjahr 1981 auf 6 000 Deutsche Mark jährlich festgesetzt.

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage:  
G r o h m a n n

Az.: 31140 — D I (1)

#### Urkunde

**über die Veränderung der Grenze zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Poppenbüttel, Kirchenkreis Stormarn, und der Hauptkirche St. Nikolai, Kirchenkreis Alt-Hamburg.**

Aufgrund der Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Poppenbüttel und der Hauptkirche St. Nikolai sowie der Kirchenkreissynoden der Kirchenkreise Stormarn und Alt-Hamburg wird nach Artikel 27 Abs. 3 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche angeordnet:

#### § 1

Das Gelände des Hospitals zum Heiligen Geist mit Oberaltenstift und Marien-Magdalenen-Kloster sowie das Gelände der Stiftung Altendank werden aus dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Poppenbüttel, Kirchenkreis Stormarn, ausgegliedert und der Hauptkirche St. Nikolai, Kirchenkreis Alt-Hamburg, als Exklave angegliedert.

#### § 2

Das Gelände umfaßt die Grundstücke  
Emekesweg Nr. 36  
Hinsbleek 2, 7, 10 und 11  
Poppenbütteler Weg Nr. 192, 192 a, 194 und 196  
und wird wie folgt begrenzt:

Von der Südwestecke des Schulgrundstücks Hinsbleek Nr. 14 nach Süden auf dem Fußweg, der an den Ostgrenzen der Grundstücke Strengesweg entlangführt, bis zum Kinderspielplatz; von hier nach Osten entlang der Nordgrenze des Kinderspielplatzes sowie der Nordgrenzen der Grundstücke Eme-

kesweg Nr. 39 und 32 d, Straße beim Kugelwechsel Nr. 1 e, 3 d, 5 d und 7 d und der Straße Müllerweide Nr. 24 a — d bis zur Alten Landstraße; weiter nach Norden auf der Mitte der Alten Landstraße bis zur Nordgrenze des Grundstücks Alte Landstraße Nr. 284; an dieser Grenze entlang nach Osten bis zur Straße Hinsbleek, auf der Mitte der Straße Hinsbleek nach Norden bis zum Poppenbütteler Weg, auf der Mitte des Poppenbütteler Weges nach Westen bis zur Alten Landstraße und auf der Mitte der Alten Landstraße nach Süden bis zur Nordgrenze des Grundstücks Hinsbleek Nr. 10; von diesem Punkt nach Westen entlang der Nordgrenze des Grundstückes Hinsbleek Nr. 10, sodann nach Süden entlang der Westgrenze des Grundstückes Hinsbleek Nr. 10 bis zur Straße Hinsbleek; schließlich nach Westen auf der Mitte der Straße Hinsbleek (Fußweg) bis zum Ausgangspunkt.

#### § 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

#### § 4

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1979 in Kraft.

Kiel, den 2. April 1981

Nordelbisches Kirchenamt  
In Vertretung  
D r . B l a s c h k e

Az.: 10 Poppenbüttel,  
10 St. Nikolai — V I / V 3

\*

Kiel, den 2. April 1981

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt  
In Vertretung  
D r . B l a s c h k e

Az.: 10 Poppenbüttel — V I / V 3

#### Pfarrstelleneinrichtungen

Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für die Beratungsstelle für kirchliche Arbeit (mit Wirkung vom 1. Juli 1981).

Az.: 20 Beratungsstelle für kirchliche Arbeit Stormarn —  
P II / P 3

\*

3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde G l i n d e, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Reinbek-Billetal, (mit Wirkung vom 1. Juli 1981).

Az.: 20 Glinde (3) — P II / P 3

## Stellenausschreibungen

### Pfarrstellenausschreibungen

In der Simeon-Kirchengemeinde **Bramfeld** im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf — ist die 3. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld (etwa 20 Autominuten von der Hamburger Innenstadt entfernt) umfaßt bei 4 Pfarrstellen ca. 13 000 Gemeindeglieder. Das Gemeindezentrum an der Kirche, 1960 erbaut, wird gerade umgebaut, um mehr Möglichkeiten für eine zeitgemäße Gemeindearbeit zu bieten. Pastorat ist vorhanden. Sämtliche Schulen liegen im Bereich der Gemeinde. Von den Bewerbern bzw. Bewerberinnen wird Bereitschaft zur Zusammenarbeit erwartet. Kindergärten, Altentagesstätte in Verbindung mit einer Diakoniestation und einer Beratungsstelle werden mit 3 benachbarten Kirchengemeinden im Verbund eines Kirchengemeindeverbandes betrieben. Die Gemeindeaktivität entspricht gutem Durchschnitt, der Gottesdienstbesuch liegt etwas darüber.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Am Stühm-Süd 138, 2000 Hamburg 71. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pfarrvikar Meyn, Am Stühm-Süd 85, 2000 Hamburg 71, Tel. 0 40 / 6 40 48 83, Pastor Knobbe, Berner Chaussee 58, 2000 Hamburg 71, Tel. 0 40 / 6 41 50 23, Pastor Werner, Am Stühm-Süd 138, 2000 Hamburg 71, Tel. 0 40 / 6 40 07 75, und Propst Lehmann, Rokenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40 / 6 03 10 92.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Acht Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld (3) — P II / P 3

Das Amt des Leiters des Aktions- und Besinnungszentrums (ABZ) des Nordelbischen Missionszentrums mit dem Dienstsitz in **Breklum** ist vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenleitung auf Zeit nach Berufung durch den Vorstand des Nordelbischen Missionszentrums.

Das ABZ ist eine Einrichtung für Tagungen, Seelsorge, Fortbildung und Ausbildung und für Evangelisation. Seine Arbeit zielt auf missionarischen Gemeindeaufbau im nordelbischen Bereich. Zu den Aufgaben des Leiters des ABZ gehören u. a. die Durchführung von sogenannten „Breklumer Wochen“, Kurzseminaren und Fortbildungskursen am Ort, Besuche, Vorträge und Gemeindefestivals in nordelbischen Gemeinden, die wirtschaftliche Belegung der Missionshäuser in Breklum durch eigene Programme und durch Hereinnahme von Gasttagungen, sowie die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter im ABZ. Der Leiter des ABZ ist Mitglied der Referentenkonferenz des Nordelbischen Missionszentrums. Wir wünschen uns für das ABZ einen Leiter, dem Jesus Christus und das an ihn gebundene Evangelium Lebens- und Arbeitsmitte ist. Er sollte Liebe zur Mission, bewährte Gemeindeerfahrung, die Gabe gemeindenahe erwecklicher Verkündigung, pädagogisch-didaktische Fähigkeiten und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit haben. Eine geräumige Dienstwohnung ist vorhanden, Bahnstation Bredstedt 3 km. Schulmöglichkeiten: Realschule in Bredstedt und Oberschulen in Husum und Niebüll.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche über den Vorstand des Nordelbischen Missionszentrums, Agathe-Lasch-Weg 16, 2000 Hamburg 52. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Vorstandes des Nordelbischen Missionszentrums, Propst Dr. Karl Hauschildt, Am Alten Kirchhof 10, 2350 Neumünster, Tel. 0 43 21 / 4 20 49.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Nordelbisches Missionszentrum (9) — P II / P 3

\*

In der Kirchengemeinde **Brunsbüttel** im Kirchenkreis Süderdithmarschen ist die neuerrichtete 5. Pfarrstelle (Gemeindearbeit und Krankenhauseelsorge) umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Es handelt sich um eine kombinierte Pfarrstelle: Krankenhauseelsorge im Kreiskrankenhaus Brunsbüttel (mit 300 Betten) und Gemeindearbeit in einem kleinen Bezirk (mit 1 400 Gemeindegliedern). Die neuerrichtete Pfarrstelle ermöglicht selbständiges Arbeiten in Gemeinde und Krankenhaus. Die Gemeinde hat rund 10 000 Gemeindeglieder, rund 50 Mitarbeiter, 4 Pastoren, 2 Kirchen, 3 Kindergärten, 2 Friedhöfe, intensive Kirchenmusik, Clubheim Blaues Kreuz. Im Kirchenkreis Süderdithmarschen stehen Freizeitheim, aktives Jugendwerk, Diakonisches Werk und Frauenwerk zur Verfügung. Die wachsende Stadt mit 13 500 Einwohnern hat alle Einrichtungen eines Mittelzentrums, alle Schulen, hohen Freizeitwert, Nähe Nordseeküste.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig, Plessenstraße 5 b, 2380 Schleswig. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Binder, Kautzstraße 11, 2212 Brunsbüttel, Tel. 0 48 52 / 20 75, und Propst Horn, Klosterhof 19, 2223 Meldorf, Tel. 0 48 32 / 29 62.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Brunsbüttel (5) — P III / P 2

\*

In der Kirchengemeinde **Glinde** im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Reinbek-Billel — ist die neu errichtete 3. Pfarrstelle umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Stadt Glinde liegt östlich von Hamburg und hat z. Z. ca. 15 500 Einwohner. Die Einwohnerzahl wird in den nächsten Jahren auf ca. 19 000 anwachsen. Die Kirchengemeinde verfügt über eine Kirche (einzige Predigtstätte) und zwei moderne Gemeindehäuser. Gesucht wird ein Pastor bzw. eine Pastorin,

der bzw. die bereits ist, sich mit seinen Fähigkeiten in die Mitarbeiterschaft zu integrieren. Die Gemeindesituation mit einem regen Leben in der Kinder- und Altenarbeit bietet Möglichkeiten zum Aufbau weiterer Schwerpunkte. Eine Wohnung oder ein kleines Einfamilienhaus stehen zur Verfügung. Sämtliche Schulen sind in der Stadt vorhanden. Nach Hamburg bestehen gute öffentliche Verkehrsverbindungen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Hamburg, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Wibrow, Oher Weg 6 c, 2056 Glinde, Tel. 0 40 / 7 10 65 72, und Probst, Willinghusener Weg 69, 2056 Glinde, Tel. 0 40 / 7 10 60 40, sowie Propst Hamann, Rockenhof 1, 2000 Hamburg, Tel. 0 40 / 6 03 10 92.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Glinde (3) — P II / P 3

\*

In der Erlöser-Kirchengemeinde Heide im Kirchenkreis Norderdithmarschen ist die Pfarrstelle umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Erlöser-Kirchengemeinde Heide umfaßt ca. 3 500 Gemeindeglieder. Gewünscht wird die Bereitschaft, die positive Gemeindegliederarbeit kontinuierlich weiterzuführen und fortzuentwickeln. Ein tatkräftiger Kirchenvorstand ist bereit, den neuen Pastor nach besten Kräften zu unterstützen. Ein großes, modernes Pfarrhaus mit Gemeinderaum (Erweiterung ist geplant) ist vorhanden; die Kirche selbst ist 1963 erbaut. Alle Schularten, Sportmöglichkeiten sowie ein reges Vereinsleben sind — zum Teil in unmittelbarer Nähe — am Ort vertreten. Das kulturelle Angebot der Stadt Heide ist überdurchschnittlich.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, z. Hd. der Vorsitzenden, Frau Köster, Hamburger Str. 88, 2240 Heide (Holst.). Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Köster, Hamburger Str. 88, 2240 Heide (Holst.), Tel. 04 81 / 7 10 07, und Propst Dr. Asmussen, Markt 27, 2240 Heide (Holst.), Tel. 04 81 / 6 32 20.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Erlöser-Kirchengemeinde Heide — P III / P 3

\*

In der Kirchengemeinde Schwarzenbek im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg ist die 3. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Der Bezirk dieser Pfarrstelle umfaßt das Neubaugebiet Nordost mit ca. 3 000 Gemeindegliedern. Neu erbautes Gemeindezentrum mit Kirchsaal, Gemeinderäumen, Kindergarten, Familienbildungsstätte und Pastorat vorhanden. Aktive Jugendarbeit durch einen Gemeindehelfer. Alle Schularten in Schwarzenbek vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Markt 5, 2053

Schwarzenbek. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Kehring, Markt 5, 2053 Schwarzenbek, Tel. 0 41 51 / 32 27, und der stellvertretende Propst, Pastor Meyer, Pastorat, 2419 Berkenthin, Tel. 0 45 44 / 3 44.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Schwarzenbek (3) — P II / P 3

\*

In der Kirchengemeinde Sarau im Kirchenkreis Plön wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. August 1981 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung nach Anhörung des Kirchenpatrons.

Die Kirchengemeinde Sarau ist eine ländliche Kirchengemeinde mit ca. 1 400 Gemeindegliedern am Rande der Holsteinischen Schweiz. Sie umfaßt die Dörfer Sarau, Glasau, Siblin, Schwienkuhlen, Giesselrade, Liensfeld und Kieckbusch. Das Pastorat aus dem Jahre 1932 mit dem im Jahre 1975 angebaute Gemeinderaum bildet zusammen mit der alten Kirche einen reizvollen Komplex. Mitarbeiter der Kirchengemeinde sind neben einem Kirchendiener und Friedhofswärter (20 Std. in der Woche) ein nebenamtlicher Organist. Die Verwaltungsarbeit wird überwiegend durch das Rentamt im Kirchenkreis Plön in Preetz wahrgenommen. Am Ort befindet sich eine Grundschule; im 7 km entfernten Ahrensböök liegen Haupt- und Realschule, alle anderen Schularten im 15 km entfernten Eutin. Die Gemeinde freut sich auf einen beweglichen und tatkräftigen Pastor/Pastorin. Der aufgeschlossene — mit knapp 50 % der Wahlberechtigten gewählte — Kirchenvorstand ist bereit, die Arbeit des Pastors bzw. der Pastorin mitzutragen. Der derzeitige Stelleninhaber wechselt im guten Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand, um eine Krankenhauspfarrstelle anzutreten.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck, Dänische Str. 21—35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor von Schierstedt, Pastorat, 2421 Sarau, Tel. 0 45 25 / 12 00, der Kirchenpatron, Herr von Hoff, 2421 Glasau, Tel. 0 45 25 / 12 12, und Propst Richers, Kirchenstr. 37, 2308 Preetz, Tel. 0 43 42 / 27 79 oder 55 14.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Sarau — P II / P 3

\*

Die neu errichtete 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Segeberg für Religionsunterricht und -gespräche in der Kreisberufsschule Segeberg mit dem Dienstsitz in Bad Segeberg ist zum 1. August 1981 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Kirchenkreisvorstand auf Zeit.

Der Inhaber der Pfarrstelle soll einen Teil des Religionsunterrichts an den beiden Fachgymnasien und der Religionsgespräche in den Berufsschulklassen in Absprache mit dem Inhaber der 1. Pfarrstelle wahrnehmen. An den Religionsgesprächen sind auch noch Gemeindepastoren aus dem Kirchen-

kreis beteiligt. Der Berufsschulpastor soll auch zu Rüstzeiten mit Berufsschülern bereit sein. Dienstwohnung entsprechend dem Familienstand ohne Amtsräume wird gestellt. Der Inhaber dieser Pfarrstelle ist Mitglied des Pastorenkonvents und erhält Predigtrecht in der Kirchengemeinde Segeberg.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Kirchplatz 1, 2360 Bad Segeberg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Schwarz, Kirchplatz 3, 2360 Bad Segeberg, Tel. 0 45 51 / 30 05.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kreisberufsschule Segeberg (2) — P II / P 3

### Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petri Geesthacht sucht zum 15. September 1981 eine berufserfahrene

Jugendleiterin  
(Sozialpädagogin)

für das Kindertagesheim und den Kindergarten.

Erwartet wird christlich motivierte und bedarfsorientierte Kinderpädagogik.

Vergütung erfolgt nach KAT.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petri Geesthacht, am Spakenberg 47, 2054 Geesthacht.

Informationsgespräche können über das Kirchenbüro, Telefon-Nummer 0 41 52 / 25 05, verabredet werden.

Az.: 30 St. Petri Geesthacht — E I / E 1

\*

Das Evangelische Jugendpfarramt des Kirchenkreises Kiel sucht ab sofort für ein Jugendfreizeitheim eine/n qualifizierte/n

Leiterin des Jugendtreffs und  
eine/n Diakon/in (Sozialpädagogen/in).

Vergütung nach KAT.

Es wird Zusammenarbeit mit hauptamtlichen, erfahrenen Mitarbeitern im Team und Erfahrungsaustausch im Kollegenkreis des Jugendpfarramtes geboten.

Für die Tätigkeiten werden Mitarbeiter/innen gesucht, die über praktische Erfahrungen in der offenen Jugendarbeit verfügen, selbständig arbeiten können, die überlegt haben, warum sie in der Kirche arbeiten wollen und fähig zur Teamarbeit sind.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe mit den üblichen Unterlagen zu richten an: Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Kiel, Dänische Str. 17, 2300 Kiel 1.

Auskünfte erteilt Pastor Gero Ziegler, Ev. Jugendpfarramt des Kirchenkreises Kiel, Kirchhofallee 61, 2300 Kiel 1, Tel. 67 14 88 — priv. 20 41 78.

Az.: 30 Kirchenkreis Kiel — E I / E 1

\*

Die Alsterdorfer Anstalten in Hamburg suchen für ihre staatlich anerkannte Fachschule für Heilerzieher zum 1. August 1981 oder später eine/n

Schulleiter/in.

Die wegen der Berufung des bisherigen Stelleninhabers in ein anderes Amt freiwerdende Stelle ist nach A 15 plus Zulage bzw. BAT I a plus Zulage ausgewiesen.

Die Fachschule für Heilerzieher bildet in sechs Semestern zum staatlich anerkannten Heilerzieher (Erzieher bei geistig und mehrfach Behinderten) aus und vermittelt die Fachhochschulreife. Weiterhin führt sie über vier Semester eine sonderpädagogische Zusatzausbildung für Erzieher im Geistig- und Körperbehindertenbereich durch.

Bewerber für die Stelle sollten in einer der für die Ausbildung relevanten sonderpädagogischen Disziplinen ausgebildet sein. Verwaltungserfahrungen wären von Vorteil. Sie sollten in der Lage sein, ein größeres Kollegium von qualifizierten haupt- und nebenamtlichen Dozenten zu leiten. Die evangelische Ausrichtung der Schule muß der Schulleiter mittragen. Die Stelle kann wieder mit einem Pastor/einer Pastorin besetzt werden (sonderpädagogische Zweitausbildung erforderlich).

Auskünfte erteilen der Personalleiter, Herr Heine, Telefon 0 40 / 59 10 04 47, sowie der jetzige Stelleninhaber, Herr Pastor Dr. Hildemann, Telefon 0 40 / 59 10 02 67.

Bewerbungen sind zu richten an die Alsterdorfer Anstalten, Alsterdorfer Str. 440, 2000 Hamburg 60.

Az.: 424820 — E I / E 1

\*

Der Kirchenkreis Stormarn sucht für das Team in der Beratungsstelle für Erziehung-, Familien- und Lebensfragen in Ahrensburg/Bad Oldesloe

eine/n Sozialpädagogin/en grad.

möglichst mit/in therapeutischer Zusatzausbildung (ganz- oder halbtags).

Arbeitsschwerpunkte: Einzelfallhilfe bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, Mitarbeit in der Gruppentherapie.

Tätigkeitsbereich ist der Kreis Stormarn.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Drei Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nähere Auskünfte erteilt unter Tel. 0 41 02 / 5 37 66 Herr Bergholz.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenkreis Stormarn, z. Hd. Herrn Propst Schroeder, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67.

Az.: 30 Stormarn — E I / E 1

\*

Der Kirchenkreis Oldenburg in Holstein sucht für seine Beratungsstelle für Erziehung-, Ehe- und Lebensfragen in Neustadt in Holstein eine Mitarbeiterin, die als

Sozialpädagogin oder Heilpädagogin

in einem Team mit zwei anderen Mitarbeitern sich besonders der Beratung und Behandlung von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern widmet.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT.

Es werden nur solche Bewerberinnen gesucht, die eine feste innere Einstellung zum evang. Glauben haben und bereit sind,

sich mit der Kirche und den Zielen kirchlicher Diakonie- und Sozialarbeit zu identifizieren. Erwünscht ist auch eine besondere kirchliche Ausbildung.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigten Zeugnisabschriften erbitten wir an den Kirchenkreisvorstand

Oldenburg i.H., Kirchenstr. 7, 2430 Neustadt i.H., Tel. 0 45 61 / 62 00.

Az.: 4890 — 1 — W 1

## Personalnachrichten

### Ordiniert:

Am 20. April 1981 der Vikar Rudolf Baron;  
 am 20. April 1981 der Vikar Christian Braune;  
 am 20. April 1981 der Vikar Ralf Diez, geb. Matysik;  
 am 20. April 1981 der Vikar Uwe Feigel;  
 am 20. April 1981 die Vikarin Martina Gehlhaar;  
 am 20. April 1981 der Vikar Johannes Höcherl, geb. Schröder;  
 am 20. April 1981 der Vikar Ekkehard Langbein;  
 am 20. April 1981 die Vikarin Gisela Mester;  
 am 20. April 1981 die Vikarin Merve Miller;  
 am 20. April 1981 der Vikar Bernd Neumann;  
 am 20. April 1981 der Vikar Franz-Wilhelm Nitschke, geb. Beyer;  
 am 20. April 1981 der Vikar Andreas Nohr;  
 am 20. April 1981 der Vikar Michael Paul;  
 am 20. April 1981 der Vikar Hartmut Quast;  
 am 20. April 1981 der Vikar Wolf Werner Rausch;  
 am 20. April 1981 der Vikar Hans-Uwe Rehse;  
 am 20. April 1981 der Vikar Rudolf Schlander;  
 am 20. April 1981 der Vikar Wolfgang Voigt;  
 am 20. April 1981 die Vikarin Uta Wolter.

### Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1981 der Pastor Werner Buchholz, bisher Pfarrvikar in Itzehoe-Edendorf, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Edendorf, Kirchenkreis Münsterdorf;  
 mit Wirkung vom 1. Februar 1981 der Pastor Wolfdietrich Hoffmann, bisher Pfarrvikar in Bredstedt, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bredstedt, Kirchenkreis Husum-Bredstedt;  
 mit Wirkung vom 1. Februar 1981 der Pastor Siegfried Ilg, bisher Pfarrvikar in Meldorf, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinden Meldorf (5. Pfarrstelle), Barlt und Windbergen, Kirchenkreis Süderdithmarschen;  
 mit Wirkung vom 1. August 1981 der Pastor Reinhold Schukies, bisher in Wuppertal, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Schwartau, Kirchenkreis Eutin.

### Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. April 1981 die Wahl des Pastors Walter Hildebrandt, z.Z. in Hamburg, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bergstedt, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf —.

### Eingeführt:

Am 29. März 1981 der Pastor Bernhard Hohn als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bornhöved, Kirchenkreis Plön;  
 am 12. April 1981 der Pastor Dietrich Schrader als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Husum-Bredstedt für diakonische Aufgaben;  
 am 12. April 1981 der Pastor Dr. Hans-Hartmut Schroeder als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Aegidien in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck;

am 20. April 1981 der Pastor Otto Grube als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Lorenz in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck;

am 26. April 1981 der Pastor Friedrich Petersen als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Thomas-Kirchengemeinde Kiel-Mettenhof, Kirchenkreis Kiel;

am 3. Mai 1981 der Pfarrvikar Johannes Ströh, beauftragt mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Matthäi in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck.

### Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 1. Juni 1981 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Michael Bartels, bisher in Rickling, für das Amt eines hauptamtlichen Seelsorgers in der Justizvollzugsanstalt Neumünster;

mit Wirkung vom 1. August 1981 auf die Dauer von 4 Jahren der Pastor Karl Otto Paulsen, bisher in Lübeck, für die Übernahme des Amtes eines Direktors des Kinder- und Pflegeheimes Vorwerk in Lübeck (Trägerverein Verein zur Fürsorge für Geistesschwache zu Lübeck e.V.) unter Beibehaltung der 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für das Diakonische Werk Lübeck e.V. (Direktorenstelle).

### Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. Mai 1981 der Pastor z. A. Rudolf Baron unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bergenhusen, Kirchenkreis Schleswig;

mit Wirkung vom 1. Mai 1981 der Pastor z. A. Christian Braune unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wentorf, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Reinbek-Billetal —;

mit Wirkung vom 1. Mai 1981 der Pastor z. A. Ralf Diez, geb. Matysik, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung im Kirchenkreis Harburg;

mit Wirkung vom 1. Mai 1981 der Pastor z. A. Uwe Feigel unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Anshar-Kirchengemeinde Neumünster, Kirchenkreis Neumünster;

mit Wirkung vom 1. Mai 1981 die Pastorin z. A. Martina Gehlhaar unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 4. Pfarrstelle der Martin Luther-King-Kirchengemeinde Steilshoop, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf —;

mit Wirkung vom 1. Mai 1981 der Pastor z. A. Johannes Höcherl, geb. Schröder, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 4. Pfarrstelle (Alten- und Krankenseelsorge) der Kirchengemeinde der Hauptkirche St. Nikolai, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Mitte —;



mit Wirkung vom 1. Mai 1981 der Pastor z. A. Ekkehard Langbein unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Erlöser-Kirchengemeinde Uetersen, Kirchenkreis Pinneberg;

mit Wirkung vom 1. Mai 1981 die Pastorin z. A. Gisela Meister unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Gemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Finkenwerder, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Mitte —;

mit Wirkung vom 1. Mai 1981 die Pastorin z. A. Merve Müller unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle des Kirchenkreises Altona für die Dienstleistung mit besonderem Auftrag (Seelsorge im Alten- und Pflegeheim Holstenkamp);

mit Wirkung vom 1. Mai 1981 der Pastor z. A. Bernd Neumann unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Paulus-Kirchengemeinde Altona, Kirchenkreis Altona;

mit Wirkung vom 1. Mai 1981 der Pastor z. A. Franz-Wilhelm Nitschke, geb. Beyer, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neuschönningstedt, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Reinbek-Billetal —;

mit Wirkung vom 1. Mai 1981 der Pastor z. A. Andreas Nohr unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Johannes-Kirchengemeinde Neumünster, Kirchenkreis Neumünster;

mit Wirkung vom 1. Mai 1981 der Pastor z. A. Michael Paul unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bargtheide, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Ahrensburg —;

mit Wirkung vom 1. Mai 1981 der Pastor z. A. Hartmut Quast unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tangstedt, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Ahrensburg —;

mit Wirkung vom 1. Mai 1981 der Pastor z. A. Wolf Werner Rausch unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kellinghusen, Kirchenkreis Rantzau;

mit Wirkung vom 1. Mai 1981 der Pastor z. A. Hans-Uwe Rehse unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Burg auf Fehmarn, Kirchenkreis Oldenburg;

mit Wirkung vom 1. Mai 1981 der Pastor z. A. Rudolf Schlender unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neumünster-Gartenstadt, Kirchenkreis Neumünster;

mit Wirkung vom 1. Mai 1981 der Pastor z. A. Wolfgang Voigt unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Fockbek, Kirchenkreis Rendsburg;

mit Wirkung vom 1. Mai 1981 die Pastorin z. A. Uta Wolter unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Osdorfer Born, Kirchenkreis Blankenese;

mit Wirkung vom 10. Mai 1981 der Pastor Christian-Ulrich Herrmann, früher in Plön, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Johann-Hinrich-Wichern-Kirchengemeinde in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck (Änderung der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt 1981 Seite 69).

#### Übernommen:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1981 der Militärpfarrer Horst Prey, z. Z. Evangelischer Standortpfarrer Rendsburg, als Pastor in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

#### Verlängert:

Die Beurlaubung des Pastors Eberhard le Coultre für „Dienst in Übersee“ unbefristet über den 31. August 1981 hinaus;

die Amtszeit des Pastors Wolf Heymann im Amt eines Theologischen Referenten des Referates Kirchlicher Weltendienst des Nordelbischen Missionszentrums um 3 Jahre über den 31. Juli 1981 hinaus.

die Beurlaubung des Pastors Rudolf Günter Hinz für das Amt des Leiters der Evangelischen Fachschule Brüderhaus Rickling — Staatlich anerkannte Fachschule für Sozialpädagogik — des Landesvereins für Innere Mission in Schleswig-Holstein e. V. um 5 Jahre über den 31. Juli 1981 hinaus;

die Amtszeit des Pastors Ottomar Paul im Seemannspfarramt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein mit dem Dienstsitz in Lübeck über den 30. April 1982 hinaus bis Ende Februar 1987;

die Beurlaubung der Pastorin Hilde Rosenau, geb. Lamp, für das Amt einer Theologischen Referentin für Religionspädagogik der Evangelischen Fachschule für Sozialpädagogik „Alten Eichen“ um 5 Jahre über den 31. Juli 1981 hinaus;

die Amtszeit des Pastors Gerd Rowold als Pastor im Jugendpfarramt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche um 2 Jahre über den 31. Oktober 1981 hinaus.

#### Entlassen:

Mit Wirkung vom 1. August 1981 der Pastor Dr. Klaus Hildemann, bisher in Hamburg, auf seinen Antrag aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zwecks Übernahme einer pastoralen Aufgabe beim Theodor Fliedner Werk in Mühlheim/Ruhr.

#### In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Juni 1981 der Pastor Johannes Bernhardt in Tetenbüll.

#### Verstorben im Ruhestand:

Pastor Henning Brandt, früher in Eckernförde, am 15. März 1981 in Flensburg.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

**Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel**

**Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt**